



Staatsanwaltschaft Görlitz

Staatsanwaltschaft Görlitz, 02806 Görlitz

Herrn
Andreas Reuter
Heydenreichstr. 3
02763 Zittau

Strafvollstreckungsabteilung

Görlitz, 12.05.2009/ric
Telefon: 03581/469 944
Telefax: 03581/469 934
Bearb.: Frau Richter
Aktenzeichen: R001 VRs 240 Js 22693/05
(Bitte bei Antwort angeben)

Ladung zum Antritt der Ordnungshaft

entscheidendes Gericht	gerichtliches Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Rechtskraftdatum
Amtsgericht Zittau	4 Ds 240 Js 22693/05	14.12.2007	14.12.2007

Ordnungsgeld 100,00 €

Sehr geehrter Herr Reuter,

da das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden konnte, ist nunmehr die ersatzweise festgesetzte **Ordnungshaft von 2 Tagen** zu vollstrecken.

Sie werden aufgefordert, diese am **08.06.2009** in der **Justizvollzugsanstalt Görlitz**, **Postplatz 18**, **02826 Görlitz** anzutreten.

Die Vollstreckung der Ordnungshaft kann abgewendet werden durch Zahlung von
100,00 €

Außerdem sind zu zahlen:

Kosten des Verfahrens: 3,50 €

Gesamtbetrag: 103,50 €

Zahlbar unter Angabe der **Rechnungsnummer 897410608325** an die Landesjustizkasse Chemnitz (KtoNr. 87001500, BBk Chemnitz - BLZ: 87000000, IBAN: DE 56870000000087001500, BIC: MARKDEF1870).

Sollten Sie sich nicht rechtzeitig zum Haftantritt einfinden, muss gegen Sie ein Vorführungsbefehl erlassen werden.

Telefon
03581 4 69 80
Hausadresse
Obermarkt 22
02826 Görlitz

Telefax
03581 469 800

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
Obermarkt
Parkplatz
Obermarkt

Sprechzeiten
Mo - Do 08.30 - 11.30 Uhr und 13.00 -
15.00 Uhr, Fr. 08.30 - 11.30 Uhr

Verkehrsverbindungen
Straßenbahnhaltestelle
Demianiplatz

Durch ein Gesuch auf Anordnung des Unterbleibens der Vollstreckung, ein Gnadengesuch oder sonstige Anträge werden Sie von der Verpflichtung zum pünktlichen Erscheinen nicht befreit.

Richter
Diplomrechtspflegerin (FH)



(Mittwochs keine Sprechzeit in der Vollstreckungsabteilung)

Hinweise zum Strafantritt

- bitte aufmerksam durchlesen -

Die Aufnahme findet nur an Werktagen (außer sonnabends) statt, und zwar in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, an Werktagen, die einem Feiertag vorangehen, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Sie dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen.

Diese Ladung und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sind bei Haftantritt vorzulegen. Es empfiehlt sich, Versicherungsnachweise zur Sozialversicherung und Unterlagen vergleichbarer Art aus den letzten drei Jahren mitzubringen.

Wenn Sie nicht über ausreichende Geldmittel verfügen, um die Reise zu der zuständigen Justizvollzugsanstalt zu bezahlen, können Sie sich auch bei der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt melden. Diese Anstalt wird sodann veranlassen, dass Sie in die zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt werden.

In die Justizvollzugsanstalt dürfen nur solche Sachen eingebracht werden, die nachfolgend aufgelistet sind.

Mitbringen dürfen Sie:

Bargeld (höchstens 130,- EUR); Brillen, orthopädische oder sonstige Hilfsmittel (Prothesen, Stützstock u.ä.), notwendige ärztlich verordnete Arzneimittel in Originalverpackung für max. 5 Tage (mit Kopie des Rezepts); Fotos (maximal 5 Stück, keine Polaroid); Armband- oder Taschenuhr (bis zu einem Wert von 160,- EUR, ohne Empfangs-, Send-, Speicher- oder Aufzeichnungsmöglichkeit); Ehe- oder Verlobungsring; maximal drei weitere Schmuckstücke mit einem Gesamtwert von bis zu 160,- EUR; Zahnbürste (keine elektrische); Kamm; Rasierpinsel; Einweg- (ohne Klängen) oder Elektrorasierer (ohne Schwingkopf); Schreibmaterial (in geringem Umfang, maximal 5 Briefmarken im Gesamtwert von bis zu 6,- EUR, 10 Blatt Schreibpapier, 5 nicht gefütterte Umschläge); 15 Mal Unterwäsche (15 Unterhosen, 15 Unterhemden, 15 Paar Socken); 2 Schlafanzüge; 4 T-Shirts; 2 Jogginganzüge; 1 Paar Straßenschuhe; 1 Paar Sport- oder Freizeitschuhe; 1 Paar Badesandalen.

Andere als die oben genannten Gegenstände werden Ihnen nicht zur Benutzung überlassen oder unterliegen bestimmten Anforderungen, über die Sie sich in der Anstalt informieren können. Im Einzelfall können Ihnen aus Sicherheitsgründen einzelne Gegenstände nicht zur Benutzung überlassen werden, obwohl Sie in dieser Liste verzeichnet sind.

Weitere Gegenstände zum persönlichen Gebrauch, sowie Genussmittel können Sie in der Justizvollzugsanstalt käuflich erwerben. In der Regel ist gewährleistet, dass Sie sich beim Zugang in der Justizvollzugsanstalt an einem Automaten mit Tabakwaren versorgen können. Wenn Sie daran Interesse haben, sollten Sie einen Teil des zugelassenen Bargeldes in Münzen mitbringen. Im Übrigen dürfen Sie Geld nicht im Haftbereich bei sich führen, vielmehr wird es von der Verwaltung für Sie verwahrt.

Es empfiehlt sich, dass Sie Unterlagen über Ihren derzeitigen Gesundheitszustand (z.B. Arztberichte, Röntgenunterlagen, Gesundheitsausweise bzw. Gesundheitspässe), Versicherungsunterlagen zur Sozialversicherung und ähnliche Unterlagen und Dokumente mitbringen.

Persönliche Angelegenheiten:

Bereits beim Antritt einer Freiheitsstrafe sollten Sie Ihre persönlichen Angelegenheiten geordnet haben, um die nachteiligen Folgen der Inhaftierung möglichst gering zu halten. Sie müssen insbesondere damit rechnen, dass Sie während der Inhaftierung außer für den persönlichen Bedarf in der Anstalt keine nennenswerten finanziellen Mittel erhalten. Dies gilt auch, wenn Ihnen eine Arbeit zugewiesen wird. Lesen Sie die nachfolgende Liste deshalb aufmerksam durch, prüfen Sie, welche Punkte für Sie zutreffen und veranlassen Sie das Erforderliche. Einige Punkte werden auf Sie nicht zutreffen, und es gibt natürlich auch andere Möglichkeiten, für die nachfolgend aufgeführten Punkte Lösungen zu finden.

Abmeldungen: Es kann sinnvoll sein, für die Dauer der Inhaftierung Strom, Gas, Wasser, das Telefon, den Kabelanschluss und Ähnliches abzumelden, wenn Ihre Angehörigen diese Leistungen nicht benötigen. Rundfunk- und Fernsehgeräte sollten bei der GEZ abgemeldet werden. Formulare hierfür erhalten Sie bei jeder Bank oder Post. Wenn Sie Zeitungen oder Zeitschriften beziehen, so kündigen Sie oder beantragen Sie das Ruhen des Abonnements.

Arbeit: Wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen, sollten Sie sofort Ihren Arbeitgeber von der bevorstehenden Inhaftierung informieren. Wenn Sie arbeitslos sind, informieren Sie das Arbeitsamt.

Auto: Wenn Ihr PKW während Ihrer Inhaftierung nicht von Angehörigen benötigt wird, sollten Sie eine Stilllegung erwägen.

Bank/Finanzen: Es kann zweckmäßig sein, einem Ihrer Familienangehörigen eine Kontovollmacht zu erteilen. Formulare hierfür erhalten Sie bei Ihrer Hausbank. Überprüfen Sie, ob Sie offene Rechnungen, Ratenzahlungsverpflichtungen oder andere Schulden zu begleichen haben und setzen Sie sich mit Ihren Gläubigern in Verbindung. Erklären Sie deutlich Ihre Zahlungsbereitschaft nach der Haftentlassung und bitten Sie bis dahin um Stundung. Sie werden bei Ihrer Bank beraten, bzw. können Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe wenden.

Krankenkassen/Versicherungen: Bitte informieren Sie Ihre Krankenkasse bzw. Versicherung von der bevorstehenden Inhaftierung. Mit dieser sollte eine Anwartschaftsversicherung vereinbart werden, deren geringerer Beitrag bei Bedürftigkeit vom Sozialamt übernommen wird. Bei Ihren sonstigen Versicherungen (zum Beispiel Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung und Ähnliche) sollten Sie, soweit möglich, das beitragsfreie Ruhen der Verträge vereinbaren. Setzen Sie sich hierzu mit Ihrer Versicherungsgesellschaft in Verbindung.

Post: Stellen Sie sicher, dass eine Person Ihres Vertrauens Ihre Post entgegen nimmt oder stellen Sie vor Strafantritt einen Postnachsendedeanspruch. Eine entsprechende Postkarte ist beim Postamt erhältlich.

Sorge für hilfsbedürftige Menschen: Werden behinderte Personen, kranke oder pflegebedürftige Familienmitglieder von Ihnen betreut, so stellen Sie bitte deren Betreuung durch Andere sicher oder wenden Sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den sozialen Dienst Ihrer Krankenkasse, an eine Sozialstation oder das Sozialamt.

Sorge für Tiere/Garten/Garage: Stellen Sie rechtzeitig die Versorgung von Haustieren sicher. Ebenso sollten Sie die Pflege eines eventuell vorhandenen Gartens sicherstellen bzw. dessen Kündigung erwägen. Prüfen Sie zudem die Kündigung oder Weiterzahlung der Miete einer Garage.

Sozialamt: Bitte informieren Sie Ihren/Ihre Mitarbeiter/in im zuständigen Sozialamt über ihre bevorstehende Inhaftierung, wenn Sie Leistungen von dort beziehen. Auch wenn Sie bislang keine Sozialhilfe erhalten, kann das Sozialamt unter Umständen Ihre Mietzahlungen, die finanzielle Unterstützung für Ihre Familie sowie die Fahrtkosten Ihrer Angehörigen in die Anstalt für einen Besuch im Monat durch die sich ändernde Situation übernehmen.

Unterhaltsverpflichtungen: Die Inhaftierung lässt bestehende Unterhaltspflichten grundsätzlich unberührt. Tatsächlich können Sie sich um Ihre Familienangehörigen während der Inhaftierung aber kaum kümmern. Bemühen Sie sich deshalb rechtzeitig um Hilfe für Ihre Angehörigen beim Sozialamt Ihrer Stadt oder Gemeindeverwaltung. Wenn Sie zur Zahlung von Unterhalt für Kinder verpflichtet sind, benachrichtigen Sie das Jugendamt über Ihre Inhaftierung.

Wohnung: Wenn Sie zu einer längeren Freiheitsstrafe geladen werden, Ihre Wohnung allein bewohnen und den Erhalt der Wohnung nicht durch Sparrücklagen sichern können, sollten Sie Ihre Wohnung sofort kündigen. Prüfen Sie in diesem Fall die Sicherstellung Ihrer Möbel und Ihres Hausrates. Wenn Sie Ihre Wohnung erhalten wollen, klären Sie bitte die Mietzahlung. Sie können sich an die zuständige Wohngeldstelle und das Sozialamt wenden. Wenn Sie oder Ihre Angehörigen Wohngeld beziehen, sollten Sie jedenfalls die Wohngeldstelle über die veränderte Einkommenssituation Ihrer Familie informieren. Sichern Sie Ihre Wohnung durch sicheres Verschließen bzw. durch Übergabe des Schlüssels an eine Person Ihres Vertrauens.